

SATZUNG

des Freundes- und Förderkreises
Grundschule Wollmesheimer Höhe
Landau in der Pfalz

§ 1

Name und Sitz

Der „Freundes- und Förderkreis Grundschule Wollmesheimer Höhe Landau in der Pfalz e. V.“ ist eine außerschulische Organisation der Grundschule Wollmesheimer Höhe in Landau in der Pfalz.

Er führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Grundschule Wollmesheimer Höhe Landau e. V.“. Sein Sitz ist Landau in der Pfalz, Barbarossastraße 4.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ergänzung und Verbesserung von Hilfsmitteln für Schüler und Schule und Unterstützung von Schülern bei Schulunternehmungen im Bedarfsfalle.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff, AO 1977).

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Landau in der Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, ausschließlich und unmittelbar seine satzungsmäßigen Zwecke zu verfolgen und zu fördern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Das Recht eines Mitglieds ruht, wenn es den Beitrag länger als 3 Monate nicht entrichtet hat.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§ 7

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Es muss zuvor vom Vorstand gehört werden.
2. Vereins schädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) Vereinsvermögen veruntreut,
 - b) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
 - a) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstands nach Rechnungsprüfung,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie eines Rechnungsprüfers,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
 - e) 3 Beisitzern
 - f) dem Schulleiter der Grundschule Wollmesheimer Höhe oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, zuständig.

§ 11

Verfahrensordnung

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung mindestens 1 Woche vorher einberufen worden ist. Die Einladung muss die Tagesordnungen enthalten. Sie erfolgt entweder in der „Rheinpfalz“ (Tageszeitung – Landauer Teil) oder durch veröffentlicht der Einladung auf der Homepage der Grundschule Wollmesheimer Höhe. Zusätzlich kann eine schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse verschickt werden. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.
4. Wahlen des Vorstands sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.
7. Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, Vorstand in diesem Sinne sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

§ 13

1. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden.
2. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Die Satzung tritt am Tage nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

.....
(1. Vorsitzende: Sandra Fröhlig)

.....
(Schriftführerin: Christine Riethmüller)